

**Reglement über die  
Kinder- und  
Jugendförderung  
in Vereinen  
der Gemeinde Rüti  
(Jugendförderbeiträge)**

vom 20. November 2012

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## **Zweck**

Das Reglement legt einheitliche Kriterien für die Ausrichtung der Jugendförderbeiträge an die Vereine fest und regelt das Verfahren.

Die Beiträge bezwecken die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen im Interesse der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen aus Rüti.

## **Geltungsbereich**

Die Bestimmung gilt für jährlich wiederkehrende Finanzbeiträge der Politischen Gemeinde Rüti an Rütner Vereine zur unmittelbaren Förderung der geleisteten Kinder- und Jugendarbeit.

## **Zuständigkeiten**

Soweit in dieser Bestimmung nichts anderes vermerkt ist, ist der Gemeinderat (Ressort Soziales und Jugend) für den Vollzug zuständig.

# 2. Grundsätze

## **Charakter der Förderung**

Die Jugendförderbeiträge der Gemeinde an die Vereine zur Förderung der Jugendarbeit erfolgen subsidiär zu anderen Finanzierungsquellen von Vereinen.

## **Voraussetzungen**

Die Ausrichtung der Jugendförderbeiträge setzt die Erfüllung der in dieser Bestimmung definierten Anforderungen voraus. Die Anforderungen stellen das öffentliche Interesse und den zielgerichteten Einsatz des öffentlichen Beitrags sicher.

## **Rückerstattung**

Die Jugendförderbeiträge der Gemeinde sind nicht rückerstattungspflichtig – ausser bei einem Regelverstoss wie:

- willentlich falsche Angaben in der Mitgliederliste,
- willentlich falsche Angaben über das Vereinsangebot für Kinder und Jugendliche,
- verwendung der Jugendförderbeiträge für anderes als die Jugendförderung,
- Verwehrung der Aufnahme von RütnerInnen in den Verein Aufgrund von Herkunft, Kultur, Religion oder Geschlecht.

Die Beitragskürzungen oder die Verweigerung des Jugendförderbeitrags liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

### 3. Anforderungen an die Vereine

#### Rechtsform

Nur Vereine nach Artikel 60ff ZGB sind bezugsberechtigt.

#### Berechtigte Vereine

Alle Rütner Vereine, haben Anspruch auf Jugendförderbeiträge, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Jede Person aus Rütli muss unabhängig ihrer kulturellen, religiösen und politischen Herkunft Mitglied im Verein werden können. Besteht eine Einschränkung, muss sie durch den Vereinszweck begründet sein.
- Der Verein darf in seiner Ausrichtung nicht kommerzielle Ziele verfolgen und muss politisch und kulturell neutral sein.
- Als Rütner Vereine gelten Vereine mit Sitz in der Gemeinde Rütli. Berechtig sind ferner Vereine, die eine Sektion in Rütli führen (was in den Statuten entsprechend festgehalten werden muss) oder den Gemeindennamen „Rütli“ im Vereinsnamen tragen.
- Der Verein bietet mindestens einmal pro Monat (ohne Schulferien) ein betreutes Angebot für Jugendliche an.
- Der Verein muss seit mindestens einem Jahr bestehen.

### 4. Ausrichtung des Jugendförderbeitrages

#### Bedingungen für die Beitragsausrichtung

Folgende Bedingungen gelten für die Ausrichtung eines Jugendförderbeitrags per jeweiligem Stichtag.

- Beitragsberechtigt sind Jugendliche bis zum Ende des Jahres, in welchem sie den 19. Geburtstag erreichen.
- Die Jugendförderbeiträge werden für das aktuelle Kalenderjahr ausbezahlt.
- Für die Auszahlungen ist eine vollständige, alphabetische Mitglieder-Bestandesliste (Stichtag 31. Dezember) mit Angabe der Namen, der Eintritts- und Geburtsdaten, der vollständigen Adressen sowie einen Einzahlungsschein einzureichen oder eine Bankverbindung des Vereins bekannt zu geben. Die Liste muss vom Präsident oder von der Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied des Vereins (z. B. Präventionsverantwortlichen oder Kassier/in) unterzeichnet sein.
- Die aufgeführten Mitglieder müssen mindestens seit dem 1. Juli des Vorjahres als Vereinsmitglieder registriert sein. Als Mitgliederstand gilt jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.
- Vereine welche Jugendförderbeiträge erhalten, vermerken dies auf ihrer Homepage, sofern vorhanden, mit dem Signet: „Jugendförderung der Gemeinde Rütli / für eine starke Jugend“ und dem Gemeindelogo.
- Der Verein verpflichtet sich, die unter Umsetzung der Präventionsmassnahmen genannten Punkte einzuhalten.
- Die Teilnahmen am Runden Tisch Jugend und mindestens einmal jährlich an einem Präventionsanlass werden erwartet. Die Vereine können hierfür eine/einen Vertreterin/Vertreter bestimmen.



## **Umsetzung der Präventionsmassnahmen**

Im Rahmen seiner Jugendarbeit ergreift der Verein spezifische Präventionsmassnahmen um die nachfolgenden Punkte zu erfüllen:

- Mit der Umsetzung der Präventionsmassnahmen beauftragt der Verein ein Mitglied in der Funktion als Präventionsbeauftragter. Sinnvollerweise sollte diese Funktion und ihre Besetzung jeweils allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden. Dem Präventionsbeauftragten werden mindestens die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen übertragen.
- Es ist eine Ansprechperson für den Jugendbeauftragten der Gemeinde Rüti für sämtliche Belange der Jugendförderung und des Runden Tisch Jugend zu bestimmen.
- Die Teilnahme an mindestens einer von der Politischen Gemeinde organisierten Präventionsveranstaltung und die Teilnahme am Runden Tisch Jugend wird erwünscht.

Erwünscht wird, dass die Vereine mit mindestens einem Jugendverantwortlichen / Trainer/Leiter einmal pro Jahr an einem Präventionsabend teilnehmen. Diese Veranstaltungen finden zweimal im Jahr an einem Abend statt und sind für alle Vereinsmitglieder, welche aktiv Kinder und Jugendarbeit betreiben, offen.

## **5. Beitragshöhe**

Der Jugendförderbeitrag der Gemeinde Rüti wird an der Gemeindeversammlung oder an einer Urnenabstimmung festgelegt.

## **6. Verfahren**

Jeweils im Januar werden die Vereine aufgefordert, die nötigen Unterlagen bis 31. März beim Jugendbeauftragten einzureichen.

Der Name der/des aktuellen Präventionsbeauftragten ist dem Jugendbeauftragten mitzuteilen.

Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Mit Erfüllung der Anforderungen wird der entsprechend berechnete Gemeindebeitrag jeweils bis Ende Juni ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verein.

## **7. Übergangsregelung**

Vereine, welche gemäss Punkt 3 nicht bezugsberechtigt sind, haben die Möglichkeit, ihre Statuten bis zum 31. Dezember 2013 anzupassen. Nach Eingabe einer entsprechenden schriftlichen Absichtserklärung können diesen Vereinen Jugendförderbeiträge für das Jahr 2013 ausgerichtet werden.

## **8. Inkrafttreten**

Das Reglement über die Ausrichtung der Jugendförderbeiträge tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigung durch Gemeinderat Rüti am 20. November 2012